

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch die Novelle des Stmk. BHG, LGBl.Nr., welche ... in Kraft getreten ist, sind gemäß § 10 Abs. 1 die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt festzulegen.

2. Inhalt:

Unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe werden die Richtsätze in Anlehnung an das Steiermärkische Sozialhilfegesetz festgelegt

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Novelle zum Stmk. BHG, LGBl.Nr., welche in Kraft getreten ist, wurde eine Verordnungsmächtigung für die Festsetzung der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt in § 10 Abs. 1 verankert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf kommt die Landesregierung dieser Verpflichtung nach.

2. Inhalt:

Unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe werden eigene Richtsätze für Menschen mit Behinderung in Anlehnung an die Richtsätze der Sozialhilfe festgelegt. Ebenso enthält der Verordnungsentwurf einen Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand und einen Betrag als Zuschuss zur Abdeckung von Heizkosten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Laut Rechnungsabschluss 2006 wurde für die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach § 9 Stmk. BHG, LGBl.Nr. 26/2004, ein Gesamtbetrag von rund € 1,875.000.- (100%) aufgewendet. Aufgrund der in der Novelle zum Stmk. BHG, LGBl.Nr., festgelegten neuen Zuerkennungskriterien ist mit Minderausgaben zu rechnen, welche allerdings derzeit nicht konkret beziffert werden können.

II. Besonderer Teil

Die Höhe der Richtsätze orientiert sich grundsätzlich an der Mindestpension nach dem ASVG. So ergibt die Summe aus dem Richtsatz für den Hauptunterstützten und dem Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand jenen Betrag, der der gesetzlichen Mindestpension entspricht.

Um eine Gleichbehandlung zwischen Unterstützten, die keine Familienbeihilfe beziehen, und jenen, die Familienbeihilfe beziehen, zu gewährleisten, wurde die Jahressumme von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag durch 14 geteilt und stellt dieser Betrag die Differenz zwischen den beiden Richtsätzen (mit und ohne Familienbeihilfe) dar.

Die Jahressumme von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag wurde deshalb durch 14 geteilt, weil auch der Lebensunterhalt 14 x jährlich ausbezahlt wird.

Zu § 1:

Hier sind die Richtsätze für die einzelnen Personengruppen festgelegt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Beträge finanzmathematisch auf ganze EURO gerundet.

Zu § 2:

Allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhalten im Februar und August als Zuschuss zur Abdeckung von Heizkosten einen zusätzlichen Betrag.

Zu § 3 :

Hier ist der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Differenz vom Richtsatz für den Ausgleichszulagenbezieher und dem Richtsatz für den Hauptunterstützten.

Zu § 4:

Es ist vorgesehen, dass diese Verordnung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll.